

Anlage 4 zur Prüfvereinbarung vom 14.12.2016

Sonstiger Schaden

- (1) Die Anträge auf Feststellung eines sonstigen Schadens sollen innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen, welche den Schadenersatzanspruch begründen, gestellt werden. Die Antragsbegründung kann nachgereicht werden.
- (2) Die Prüfungsstelle entscheidet, ob und in welcher Höhe der Krankenkasse ein Schaden entstanden ist. Lässt sich die Höhe nicht eindeutig feststellen, bestimmt sie den Schadensumfang nach gewissenhafter Schätzung.